

BÜRGERAUSSCHUSS

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung vom 04.07.2017

Zu Punkt 5.5 (öffentlich)

Angemessene Kosten der Unterkunft

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 5050/2014-2020

Frau Schröter erläutert, dass eine Person, die auf Leistungen der Grund-sicherung angewiesen sei, einen Anspruch auf Übernahme der ange-messenen Kosten der Unterkunft habe. Angemessen seien die Kosten dann, wenn eine Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspreche und keinen gehobenen Wohnstandard aufweise. Wohnungen ohne Balkon oder im Dachgeschoss seien grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Wohnung müsse hinsichtlich des Quadratmeterpreises im unteren Segment der Wohnungen im jeweiligen räumlichen Bezirk liegen.

Für das Gebiet der Stadt Bielefeld sei derzeit ein Mietpreis von 4,64 € je Quadratmeter anerkannt. Bei einer angemessenen Quadratmeterzahl von 53 m² für eine alleinstehende Person betrage die angemessene Miete demnach 245,92 €. In Bielefeld werde darüber hinaus -anders als in vielen anderen Kommunen- ein höherer Preis für energieeffiziente Wohnungen anerkannt.

Die Höhe der Kosten der Unterkunft werde regelmäßig geprüft. Laut Wohnungsmarktbericht 2016 hat eine Auswertung von 5.062 Mietwohnungsinserten am Bielefelder Wohnungsmarkt von Juli 2015 bis Juni 2016 ergeben, dass aktuell 32 % bzw. rund 1.600 der Mietinserate unter den Grenzwerten der Kosten der Unterkunft der einzelnen Haushaltsgrößen lägen.

Die Bemessung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sei regelmäßiges Thema in den Beratungen des SGA. Zuletzt habe der SGA die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Weiterentwicklung der Regeln für die Kosten der Unterkunft vorzulegen. Die Verwaltung empfehle daher eine Verweisung der Petition an den SGA.

Herr Rees befürwortet den Vorschlag der Verwaltung.

Herr Ridder-Wilkens unterstützt das Begehren der Petition, da er das Verfahren zur Bemessung der Kosten der Unterkunft für nicht rechtmäßig halte und die Kosten zu niedrig angesetzt seien.

Herr Jung und Herr Frischemeier sprechen sich für eine Verweisung an den SGA aus.

Beschluss:

Die Petition wird an den SGA verwiesen

-einstimmig beschlossen-

300 Rechtsamt, 18.07.2017, 51-21 93

An

500

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
i. A.

Steinkötter

.